Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 666. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die serologische Diagnostik der Toxoplasma-Infektion im EBM an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und künftig nach den Gebührenordnungspositionen 32572 und 32573 im EBM abgebildet.

In der Gebührenordnungsposition 32572 wird diese Diagnostik als Pauschale abgebildet und ersetzt die bisherigen serologischen Einzelleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32569 bis 32571. Die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als weiterführender Abklärungstest wird als Zuschlag nach der GOP 32573 abgebildet und ersetzt die GOP 32640.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.